OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-650878/6/Bi**

Datum: **Linz, 25. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn F P, vertreten durch RAe Dr. T B und Mag. C B, vom 4. April 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried/I. vom 7. März 2017, VerkR20-336153-2016/RI, wegen Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) vom 13. September 2016 auf Verlängerung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F gemäß §§ 3 Abs. 1 Z 3, 8 Abs. 1 und 2 FSG iVm §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 z 4b und 17 Abs. 1 Z 1 FSG-GV aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 17. Jänner 2017 wegen Nichtvorliegens der gesundheitlichen Eignung abgewiesen.
Die Zustellung des Bescheides erfolgte laut Rückschein am 8. März 2017.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde stütze den Bescheid auf das amtsärztliche Gutachten, wonach er zum Lenken von Kraftfahrzeugen (derzeit) gesundheitlich nicht geeignet sei. Die Amtsärztin habe ihrem Gutachten die Untersuchungsergebnisse vom 22. November 2016 und das Ergebnis der VPU vom 16. Dezember 2016 zugrunde gelegt. Er habe in seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2017 darauf hingewiesen, dass sich sein Gesundheits- und Allgemeinzustand seit den durchgeführten Untersuchungen verbessert habe. Er werde auch zweimal pro Woche von einem Physiotherapeuten betreut und habe dadurch auch erhebliche Fortschritte gemacht. Er beantrage seine nochmalige gesundheitliche Untersuchung. Dies habe die belangte Behörde nicht durchgeführt, weil laut ihrer Begründung die behauptete erhebliche Verbesserung seines Zustandes nicht nachvollziehbar sei; davon habe sich die "Unterzeichnende" bei einer persönlichen Vorsprache durch ihn am 31. Jänner 2017, also mehrere Wochen nach seiner Reha, überzeugen können. Die „Unterzeichnende" sei weder ermächtigt noch berechtigt oder befähigt, derartige fachliche gesundheitsspezifische Einschätzungen zu treffen.
Die belangte Behörde sei zum Ergebnis gekommen, dass seine gesundheitliche Eignung „derzeit" nicht gegeben sei, wobei sich diese Einschätzung auf die Monate November bzw Dezember 2016 beziehe. Die Bescheiderlassung sei im März 2017 erfolgt, wodurch Rechtswidrigkeit gegeben sei. Beantragt wird Bescheidaufhebung, in eventu Abänderung des Bescheides dahingehend, dass seinem Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung Folge gegeben werde.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und Zuweisung des am 15.9.1934 geborenen Bf zu einer neuerlichen verkehrspsychologischen Untersuchung.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme des Instituts „F P" vom 15. Juni 2017 wurde seitens der Abteilung Sanitätsdienst der belangten Behörde am 23. Juni 2017 vorgelegt und ergab, dass der Bf „vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung aus zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A, B, E/B und F derzeit nicht geeignet ist."

Die Zusammenfassung lautet:
„Die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind in beinahe allen Teilbereichen in deutlich reduziertem und nicht ausreichendem Ausmaß ausgebildet. Erhebliche Leistungsschwächen zeigen sich in den Bereichen visuelle Auffassung, Überblicksgewinnung, kognitive Reaktionszeit, relative Belastbarkeit, Konzentrationsvermögen, Sensomotorik, logisches Denkvermögen und Erinnerungsvermögen. Wenngleich die motorische Umsetzung von Reaktionen und die Sicherheit bei Einfachwahlreaktionen gegeben ist, ist aufgrund der langsamen kognitiven Reizverarbeitung, ausgeprägter Belastbarkeits- und konzentrativer Defizite bereits bei einfachen Verkehrskonflikten ein erhöhtes Unfallrisiko bzw eine Fremd- und Selbstgefährdung gegeben. Da diese Defizite als nicht kompensierbar zu bewerten sind, kann keine positive Stellungnahme erfolgen."
Angemerkt wurde außerdem: „Da bei Würdigung der bekannten Krankengeschichte sowie des Alters des Untersuchten eine wesentliche Verbesserung der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen nicht realistisch ist, wird von einer weiteren verkehrspsychologischen Untersuchung abgeraten. Das Ergebnis wurde mit dem Führerscheinwerber eingehend besprochen."

In rechtlicher Hinsicht war auf dieser Grundlage davon auszugehen, dass keine so wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes im Sinne einer Verbesserung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der oben angeführten Klassen erfolgt ist, dass daraus ein anders lautendes Gutachten gemäß § 8 FSG abzuleiten wäre.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger